

## VOLLMACHT und AUFTRAG

---

In Sachen:

wegen:

erteile(n) ich/wir Herrn Rechtsanwalt Torsten Klose

**Torsten Klose, Kapuzinerstraße 9 d, 80337 München (Telefax: 089 3090 5162 9)**

### VOLLMACHT und AUFTRAG

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren sowie ausdrücklich zur Rücknahme von Rechtsmitteln.
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und –gerichten;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit;
6. alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich einzuholen. Der Auskunftgeber ist gegenüber dem Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit (Bankgeheimnis, Steuergeheimnis, ärztl. Schweigepflicht usw.).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justiz- oder Finanzkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und zur Verfügung darüber, wobei der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, zu Einzahlungen und Verfügungen über Guthaben bei Steuerbehörden, sowie Akteneinsicht zu nehmen. Ansprüche auf Kostenersatz für die Vertretung werden hiermit an die Bevollmächtigten abgetreten.

München,

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Mandatsbedingungen, Einwilligung Datenerfassung

**1. Gebühren; Gegenstand der Rechtsberatung** | Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Gebühren bestimmt sich danach regelmäßig nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung. Eine etwaige steuerliche Auswirkung einer zivilrechtlichen Gestaltung hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater) auf eigene Veranlassung zu prüfen.

**2. Pflichten der Rechtsanwälte** | Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten. Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Rechtsanwälte gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Für den Mandanten eingehende Gelder werden die Rechtsanwälte treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 5 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen. Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

**3. Obliegenheiten des Mandanten** | Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet: Der Mandant wird die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant wird die Rechtsanwälte unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant wird die ihm von den Rechts-

anwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechts-anwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutz-versicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegen-heitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutz-versicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

**4. Unterrichtung des Mandanten per Fax / E-Mail** | Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über diesen Anschluss mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät / E-Mail-Adresse haben und dass er den Posteingang regelmäßig überprüft. Der Mandant wird die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen.

**5. Abtretung; Kostenerstattung** | Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung, Staatskasse oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorar-forderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

**6. Aktenaufbewahrung und Vernichtung** | Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs.2 S.1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S.2 BRAO.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandats-bedingungen bin ich (sind wir) einverstanden.

München,

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Einwilligung zur Datenerfassung** | Ich erkläre die Einwilligung, zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung. Diese Einwilligung kann ich jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

München,

Unterschrift: \_\_\_\_\_